

# Urkunde von 858 über den Maierhof in Kam

Autor(en): **Staub, Bonifaz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins  
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **10 (1854)**

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-110723>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## A.

# Urkunde von 858 über den Maierhof in Kam.

Historisch-geographisch beleuchtet von Prof. Bonifaz Staub.

Das Staatsarchiv in Zürich verwahret unter andern sehr alten Original-Urkunden eine, vielleicht die älteste unter jenen, die über ehemalige topographische Verhältnisse des Gebiethes von Zug einigen Aufschluß geben können. Diese lateinische Urkunde, <sup>1)</sup> in karolingischer Minuskel-Schrift <sup>2)</sup> auf Pergamen, ist datirt zu Frankfurt (in villa franchonofurt palatio regio) am 16. Aprils 858. (XVI. Kl. maj. Anno XXVI. regni hludouici . . . regis in orientali francia regnante) <sup>3)</sup>. Vermittelt derselben übergibt König Ludwig auf Verlangen seiner Tochter Hildigard seinen Maierhof in Kam (curtem nostram, quæ uocatur chama), der gelegen ist im Kreise Thurgau, im Herzogthum Alamannen (consistens in ducatu alamannico, in pago turgaugense), mit Allem, was bei demselben liegt, oder dazu gehört (cum omnibus adjacentiis uel appenditiis), ganz und vollständig <sup>4)</sup> an sein Frauenmünster im Flecken Zürich (ad monaste-

1) Mitgetheilt von Herrn Staatsarchivar Gerold Meyer v. Anonau, bei Gelegenheit des 500jährigen Jubelfestes von Zug 1852.

2) Vergl. Gschftd. VIII. artist. Beilage Tab. I. Pro. 1.

3) *Judictio VI.* deutet auf das Jahr 858, als in welchem König Ludwig die Ostern zu Frankfurt begieng. (*Annal. Fuld. ad h. a. Note bei Neugart I. 300.*)

4) „*Quicquid in eisdem locis nostri juris atque possessionis in re proprietatis est:*“ was immer in denselben Orten unsers Rechtes und Besitzes in Eigenthums-Sache (i. e. wirkliches Eigenthum) ist.

rium nostrum . . . quod situm est in uico turegum), wo die christlichen Blutzengen Felix und Regula dem Leibe nach ruhen. (ubi s. felix et s. regula martyres Christi corpore quiescunt); — zu dem Behufe, damit dort fortwährend ein Convent von Ordensfrauen im klösterlichen Verbande forterhalten werde, um für den Stifter und sein ganzes königliches Haus die göttliche Milde zu erflehen. — Das Original, welches am Schlusse dieses Versuches in getreuem Abdrucke wiedergegeben ist, führt das eigenhändige Namenszeichen <sup>1)</sup> und das aufgedrückte Siegel des Königs, <sup>2)</sup> so wie das Schreibzeichen seines Vice-Canzlers. <sup>3)</sup> — Die in dieser Urkunde vorkommenden Personen- und Orts-Namen mit den bezüglichen Thatsachen, verdienen eine nähere Beleuchtung, um so mehr, als dieselben von gewissen Historikern mißverstanden oder nicht gehörig gewürdigt worden sind. Wir wollen versuchen, am Rande des bald tausendjährigen Urtextes einige Bemerkungen anzubringen.

1. König Ludwig, der hier vergabet, dieses Namens in Teutschland der erste, mit dem Beinamen „der Teutsche,“ war der dritte Sohn Kaisers Ludwig des Milden oder Frommen, <sup>4)</sup> und Enkel Karls des Großen. Er hatte schon 817 von seinem Vater die Regierung von Baiern erhalten, wozu nebst dem heutigen Baiernlande mehrere nunmehr österreichische Provinzen gehörten. <sup>5)</sup> Später, als der Vater dem ihm von seiner zweiten Gemahlin <sup>6)</sup> (823) gebornen Sohne Karl (nachher der Kahle genannt), zum Nachtheile seiner drei ältern Söhne (Lothar, Pipin und Ludwig), auch ein Reich verschaffen wollte, besetzte Ludwig das für jenen bestimmte

1) Nachgebildet im Geschtfrd. VIII. 5.

2) Es ist rund, und mittelst des Siegelringes in weißes Wachs aufgedrückt. Es stellt das Bild des Königs dar, und die Umschrift, in latein. Majuskel-Buchstaben, lautet nach der bei den Karolingern gewöhnten Formel: „Christe, protege Hlydoicum regem.“ Auf unserm Briefe ist aber die Schrift nicht mehr vollständig erhalten.

3) Links, dem Siegel gegenüber, steht das glockenförmige Recognitionsszeichen des Notars, was, durch Zusammensetzung der Buchstaben, so viel als *subscripti* bedeuten mag.

4) Seine Mutter Irmengard soll ihn im Jahre 805 geboren haben.

5) „Bajoarien“ umfaßte das heutige Baiern, Oesterreich, Salzburg, Tyrol, Kärnthén und Steiermark.

6) Die Geschichtschreiber verwechseln oft die beiden Königinnen in der Zeitfolge.

Mamannien (auch Schwaben genannt), und behauptete es in dem traurigen Streite, den die hartherzigen Söhne gegen ihren Charakterschwachen Vater führten (833). Von diesem Jahre 833 müssen wir den Regierungsantritt Ludwigs in Ostfranken (*francia orientalis*) verstehen, von welchem an derselbe in unserer Urkunde das sechs- und zwanzigste Jahr seiner Regierung zählte. <sup>1)</sup> Nach fernern Kämpfen mit seinem Vater und seinen Brüdern behielt er im Vertrag von Verdün (843) ganz Deutschland jenseits des Rheins, und beherrschte es, als erster deutscher König, bis zu seinem Tode, welcher am 28. August. 876 erfolgte. Ein Jahr früher war der Sohn seines ältern Bruders Lothar, als römischer Kaiser Ludwig II., von dem irdischen Schauplatze abgetreten. <sup>2)</sup>

2. König Ludwig der Deutsche vergab den Hof Kam nebst Zugehörden zu Gunsten seiner Tochter Hildigard für das Seelenheil seines Großvaters, Kaisers Karl, und seines Vaters, Kaisers Ludwig. (*pro serenissimi imperatoris avi nostri Caroli animæ remedium et præstantissimi Ludovici Augusti domini ac genitoris nostri etc.*) Karl der Große war 814, Ludwig der Fromme 840 gestorben. Hieraus ergibt sich, wie falsch Stadlin berichtet ist, wenn er (Bd. II. S. 13 — 14) diese Urkunde citirt und sagt: „Ludwig, „Carl M. Sohn, ein Frömmel,“ habe seiner Tochter Hildigard, Abtissin, seine Hofstatt vergabt; und zudem noch die Jahreszahl 866 statt 858 angiebt, mit der ebenfalls schwankenden Bemerkung, die Abtretung sei nach Gottinger und Lang im Jahre 959, nach Andern 858 erfolgt. <sup>3)</sup>

Diese zweite Gemahlin hieß Judith, und war aus dem Welfischen Geschlechte.

- 1) Ostfranken hieß schon unter der Chlodowingischen Dynastie der östliche Theil des Frankenreichs, den man auch Austrasia nannte, zum Unterschiede von Neustria, dem westlichen Frankenlande. Nach der Theilung von Verdün gab es ein Ostfranken oder das deutsche Land östlich vom Rheine — Antheil Ludwigs I. — ein Westfranken und Mittelfranken. Der histor. Verein besitzt in seinen Sammlungen eine treffliche Carte des Herzogthums Ostfranken, in seine Gaue eingetheilt; v. Carl Spruner.
- 2) Vergl. G. Fr. Becker Weltgesch. IV. Th. 197 ff. und andere Autoren in Menge.
- 3) Vergl. J. J. Gottinger helvet. Kirchengesch. I. Thl. S. 442; lat. Ausg. 8. 1110. Lang pg. 901; vorzüglich aber die Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft von Zürich (VIII. 1.), denen wir hierin manche Aufschlüsse verdanken. Bei Stadlin mag 959 statt 859 Druckfehler sein.

3. Hildigard, Tochter Königs Ludwig, <sup>1)</sup> zu deren Gunsten die hier erwähnte Vergabung gemacht wurde, war die erste urkundlich bekannte Äbtissin des Frauenmünsters in Zürich vom Orden des heiligen Benedicts. <sup>2)</sup> Laut Urkunde vom Jahre 853, die im Geschichtsb. (VIII. Bd. S. 1–5) abgedruckt ist, schenkt der nämliche König Ludwig seinen Hof Zürich (curtem nostram turegum), ebenfalls im Thurgau, in dem Herzogthum Alamannien gelegen, wozu das Ländchen Uri (pagellus Uroniae), der Forst, Albis genannt, u. a. m. gehörte, seinem Kloster zu St. Felix und Regula im Flecken Zürich, damit dort von nun an und in Zukunft jederzeit geistliche Frauen nach Vorschrift der Regel leben. Dasselbe Kloster, sammt den angeführten Besitzungen überläßt er seiner vielgeliebten Tochter Hildigard zu Eigenthum, damit sie ihre klösterliche Familie daselbst leite, und, frei von jedem andern Richterstabe, die ihr zugetheilten Orte und Leute regiere. Nach Hildigardens früh erfolgtem Ableben <sup>3)</sup> übergab König Ludwig seiner jüngern Tochter

<sup>1)</sup> Ludwigs des Deutschen erste Gemahlin war Judith, aus dem Welfischen Geschlechte, das in Baiern und Alamannien begütert war; die zweite, Königin Emma, Hildigardens Mutter, soll, aus Alamannischem Stamme entsprossen, zu den Vorfahren des spätern Grafengeschlechtes v. Lenzburg gehört haben, wie in den cit. Mitthl. der antiq. Gsch. (S. 15.) vermuthet wird. Der Name „Hemma regina“ soll im Jahrbuch von Beromünster (29. Jän.) und im Nekrolog v. Reichenau (31. Jän.) vorkommen (ib. Note 38 S. 9.) Dieses berühmte Geschlecht hatte wahrscheinlich schon im IX. Jahrh. ansehnliche Besitzungen im Gebiete von Zug, die später an das Haus Habsburg übergiengen. Vergl. Joh. v. Müller I. B. 11 Kap.; Zug. Neujahrsgesch. (v. Kolin) 22. u. a. m.

<sup>2)</sup> Sie stand früher einem kleinen Kloster bei Würzburg vor, das dann ihrer jüngern Schwester Bertha übergeben wurde. (Urk. von 857 Mitthl. Beil. 3.) Auch auf dem Maierhofe Zürich scheint schon früher ein kleines Frauenkloster bestanden zu haben; denn in der Urkunde v. 853 macht König Ludwig die Vergabung an sein Kloster (ad monasterium nostrum), das somit schon bestand, freilich auch in der Absicht, daß von nun an in Zukunft (ut deinceps in posterum) dort jederzeit ein Leben geistlicher Frauen — nach klösterlicher Sitte gepflegt werde. Immerhin datirt sich erst von diesem Jahre die bedeutende Stellung, welche die Abtei Zürich in der Folge einnahm.

<sup>3)</sup> Sie starb am 23. Christm. 859 im jugendlichen Alter von 28 Jahren. Radpert, ein St. Gallischer Benedictiner, widmete ihr eine lateinische Grabchrift, die abgedruckt ist bei Werdmüller Memorab. Tigur. pg. 156, und in den Mittheil. d. antiq. Ges. VIII. 1. Beil. 5. (Vergl. ibid. S. 17.)

Bertha das Kloster. Diese stand demselben eine längere Reihe von Jahren (859—877) auf rühmliche Weise vor.<sup>1)</sup> Von ihr findet sich im Staatsarchiv zu Zürich eine Urkunde, datirt zu Kam, vermöge welcher sie, mit der Hand ihres Vogtes (advocatus) Adalbert, einige von König Lothar II. erhaltene Besitzungen im Elsaß dem Frauenstift S. Felix und Regula übergiebt. Die im genannten Archive vorfindliche älteste Abschrift dieses Aktenstückes enthält das Datum 808, welches in den Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft in Zürich (VIII. 1.) als offenbar unrichtig bezeichnet und (ebendort Beil. 11.) mit 877 ersetzt wird. Hieraus ist nun auch Dr. Stadlin zu berichtigen, welcher, wahrscheinlich von Neugart (Cod. diplom. Nro. 504) oder Hottinger (Hist. eccl. VIII. 1107) irregeleitet, obiges Aktenstückes unter falschem Datum erwähnt. (II. 13.)

4. Was die geographische Lage des Hofes Kam betrifft, so erscheint es vorerst auffallend, daß derselbe in den Thurgau im Herzogthum Alamannien verlegt wird. Diese Angabe ist aus der uralten alamannischen Eintheilung des Landes in Gaue (pagi) und Grafschaften (comitatus) zu erklären, welche zur Zeit der Karolinger theils beibehalten, theils allmählig abgeändert wurde. König Ludwig der Deutsche hatte das Herzogthum Alamannien an sich gebracht, welches das ganze östliche Helvetien bis an die Ar umfaßte. Als Hauptbestandtheile desselben in der heutigen Schweiz erscheinen in den ältesten Urkunden der Argau und der Thurgau.<sup>2)</sup> Letzterer (pagus Thurgaugensis, Thurgewe) erstreckte sich westwärts bis an die Reuß (Ruisa), südlich bis an den Gotthard. Dieser größere Kreis umfaßte somit auch die Gebietstheile der heutigen Kantone Zürich<sup>3)</sup> und Zug. Zur Zeit Ludwigs des Frommen steng man an den Zürichgau (Zürichowe) als eine besondere Grafschaft von dem übrigen Thurgau, oder in demselben, zu unterscheiden. Demnach wird in Urkunden des neunten Jahrhunderts der

<sup>1)</sup> Sie vollendete u. a. mit Beihülfe ihres königlichen Vaters und Bruders den von ihrer Schwester Hildegard unternommenen Bau einer Klosterkirche an der Stelle, wo die Fraumünsterkirche jetzt noch steht (S. cit. Mitthl. S. 17.)

<sup>2)</sup> Westlicher lagen die Gaue Gurwalchen und Linzgau.

<sup>3)</sup> Zürich (vicus Turegum) war die Gerichtsstätte des vom fränkischen Könige bestellten Gaugrafen. (Mitthl. S. 13.)

selbe Ort bald dem Zürichgau, bald dem Thurgau (im weitern Sinne) zugetheilt, je nach der Ansicht des Scribenten oder nach dem Umfange der Gebietstheile, welche zur Zeit einem bestimmten Gaugrafen untergeordnet waren. <sup>1)</sup> So wurde denn auch Kam in unserer Urkunde zum Thurgau, in spätern Aktenstücken zum Zürichgau gerechnet. <sup>2)</sup> Ein eigener Zugergau, wie Kolin (Neujahrs-geschenk von 1785. S. 19.) annimmt, erscheint wohl in keinem ältern Documente. Die damaligen Gebietstheile des heutigen Kantons gehörten, mit geringer Ausnahme, zum Zürichgau. Nicht ohne Grund vermuthet hier Blumer, <sup>3)</sup> der See und die ausfließende Lorze möchten die Gränze zwischen dem Thurgau und dem Argau gebildet haben. Wenn somit Risch und seine Umgegend zum Argau gehören mußte, so ist in Bezug auf Kam zu berücksichtigen, daß zwar das uralte Städtchen Kam <sup>4)</sup> diesseits der Lorze liegt, das übrige Kirchspiel aber mit der ebenfalls alten Pfarrkirche und einigen Filialen sich jenseits der Lorze bis an die Reuß ausdehnt.

5. Wie groß der Umfang des königlichen Maierhofes Kam gewesen sei, läßt sich nicht genau bestimmen. Die Urkunde selbst giebt keine Gränzen an. Da von darauf gelegenen Kirchen, Häusern und andern Gebäuden, mit angebautem und unangebautem Lande, mit Wäldern, Gewässern, Fischereien u. a. m. die Rede ist,

1) Der große Thurgau spaltete sich um die Mitte des IX. Jahrh. in zwei Theile, welche durch den Gebirgsrücken zwischen Tös und Glatt, zwischen Toggenburg und dem untern Linththale geschieden wurden. Was östlich von dieser Gränze lag, hieß fortwährend Thurgau, was hingegen westlich lag, machte nun den Zürichgau aus. (Vgl. Blumer Schweiz. Demokr. I. 14; Mitthl. der antiq. Ges. cit. Note 30.; histor. geograph. Atlas der Schweiz von Bögelin. Bl. II. und III.)

2) Baut Urk. vom 28 Brachm. 1037 (abgedr. bei Zapf Mon. anecd. I. 76. und Mitthl. der antiq. Gesell. VII. Beil. 38) vertauscht Kundelo, ein freier Alamanne sein Gut in Aesch und Kam im Zürichgau gegen ein Gut in Gottingen an die Abtissin Irmenrada. Vergl. Stadlin (II. 13. Note 22.), welcher in Kundelo irrthümlich einen Kaiser vermuthet. (Blumer I. 36.)

3) ib. I. 15. Im Jahre 1256 (Geschftsd. IX. 206.) wurden Grundstücke zu Holzhäusern und Stöckert, in der Gemeinde Risch, vor dem argauischen Landg richte zu Gundoldingen (in placito Gundoldingin) übertragen. — Im österr. Urbar (Geschftsd. VI. 49—52.) werden Orte derselben Gemeinde zum Amt Habsburg extra lacus, andere zum Amt Meienberg gerechnet.

4) Die „Burg und Vorburg St. Andreas.“ (Vergl. Geschftsd. V. 22. ff.)

so dürfte der Hof einen großen Theil der heutigen Gemeinden Kam und Hünenberg umfaßt haben. In den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich <sup>1)</sup> wird die Vermuthung ausgesprochen, daß der „Hof Cham die jezigen Ortschaften dieses Namens, St. Wolfgang und die Umgegend, wohl bis Chamau hin“ umfaßt habe, da letztere Orte wenigstens später im Besitze der Abtei erscheinen. Es waren jedoch in folgenden Jahrhunderten verschiedene andere Güter auf dem Gebiete des heutigen Zug im Besitze des Frauenmünsters, welche wahrscheinlich nicht zum Hofe Kam gehörten. <sup>2)</sup> Mit mehr Sicherheit können wir dasjenige dazu rechnen, was in der Folge mit dem Patronatsrechte der Pfarrkirche Kam an andere Besitzer überging. Dasselbe (*jus patronatus*) gelangte tauschweise zuerst (1244) <sup>3)</sup> an Bischof Heinrich v. Constanz, dann von dessen Nachfolger Eberhard (1271) <sup>4)</sup> an die Propstei in Zürich, welche es endlich (1477) an die Stadt Zug verkaufte. Das Kaufinstrument <sup>5)</sup> zählt, als zum Patronatsrechte gehörend, folgende Gegenstände auf: a. den Hof und Widem zu Kam, wozu der Kirchensatz der Leutkirche daselbst gehörte; b. die Caplanei St. Andreas <sup>6)</sup>; c. die Kirche Maier-scappel <sup>7)</sup>; d. die Capelle St. Wolfgang auf Todtenhalde, worüber Zug bereits die Kastenvogtei hatte; e. alle jährlichen Zehnten zu Hünenberg, Friesencham, Lindencham, Wyl, Bibersee, Rumeltikon, Enikon und St. Andreas; f. alle andern Nutzen, Güten und Güter, so das benannte Gotteshaus Zürich von jeher von der Kirche zu Kam wegen daselbst innegehabt, mit allen Gerechtigkeiten u., auch sammt den Beschwerden, worunter „der Abtiffin in Zürich 6  $\text{Z}$  Balchen „und 10 Schill. Haller jährlich für Röteli.“

1) VIII. 1. S. 26 und Note 67.

2) Ein Hof zu Steinhufen (Urk. von 1372 im Stadtarch. Zug); Güter zu Baar (Urk. von 1313), und ein Hof zu Egere, laut Öffnung v. J. 1407. (Vergl. Geschichtfrd. VIII. 172.)

3) Urk. bei Papf I. 121.

4) Urk. im Stadtarch. Zug, nach Papf (I. 145) abgedruckt im Geschichtfrd. IX. 8.

5) Stadtarchiv Zug; abgedr. Geschichtfrd. V. 77—79.

6) Ueber diese Caplanei s. meine Abhandlung im Geschichtfrd. V. 50 ff.

7) In Maier-scappel hatte die Abtei Zürich einen eigenen Maierhof, wozu das Kiemen-Holz gehörte. Urk. 1303 bei Papf (Mon. anecd. 190), und von 1436 im Geschichtfrd. (V. 293.)



6. Wenn wir nun die ursprüngliche Stellung Kamß zur Abtei und dem Reiche in Betrachtung ziehen, so wird dasselbe eine „curtis indominicata“ genannt. Diese Benennung stammt aus der alamanischen Zeit, in welcher größere herrschaftliche Besitzungen mit Land und Leuten curtes — Höfe — genannt wurden. Eine curtis indominicata hieß aber ein herrschaftlicher oder königlicher Hof, der unmittelbar unter dem Oberherrn (dominus) stand, während andere Güter ihm nur als Lehen angehörten, und von ihren unmittelbaren Besitzern erblich und kaufweise an andere übergiengen. Durch die oftgedachte Vergabung wurde also Kam, wie es bisher unter dem König stand, unmittelbares Eigenthum der königlichen Reichsabtei, und alle seine Bewohner, Freie wie Hörige, traten unter den Schutz derselben. Sie, als Grundherrin, ließ durch ihren Vogt (advocatus) einerseits die Gerichtsbarkeit unter den Ihrigen ausüben, theils dieselben gegenüber den öffentlichen Landgerichten vertreten. <sup>1)</sup> Zwar behauptet Stadlin (II, 87.), Hildigard habe von ihrem königlichen Vater keine Oberherrlichkeit über Kam erhalten, sondern nur den Anspruch auf Zehnten und Gefälle. Allein die Unrichtigkeit dieser Behauptung muß sich schon aus der Vergabungsurkunde ergeben, in welcher nicht bloß von Gütern aller Art, sondern auch von eigenen Leuten (mancipiis utriusque sexus et aetatis) die Rede ist; ferner aus der unterthänigen Stellung, welche ähnliche andere Besitzungen der nämlichen Abtei gegenüber einnahmen. <sup>2)</sup> Die Gerichtsbarkeit (wenigstens die niedere) welche anfänglich durch weltliche Vögte der Abtei ausgeübt wurde, konnte nach und nach in den erblichen Besitz gewisser adelicher Häuser gelangen. Wirklich finden wir in spätern Jahrhunderten die Gerichtsbarkeit über Kam nicht mehr unter den Rechten der Fraumünsterabtei, sondern in den Händen verschiedener weltlicher Herren, wie der Herzoge von Oesterreich, der Freiherren

<sup>1)</sup> Vergl. Mitthlg. d. antiq. Ges. I. cit. S. 24—26.

<sup>2)</sup> Es dürfte übrigens hier das Nämliche gelten, was in den oft cit. Mitthlg. (S. 26.) von dem „pagellus Uroniæ“ gesagt wird, daß nicht an einen an sich abgeschlossenen Landesbezirk, sondern an königliche Gefälle und Grundeigenthum gedacht werden muß, zwischen welchem auch anderes, nicht königliches Gut, gelegen war. So verhält es sich wenigstens in der Folge mit andern Ortschaften unseres Gebietes, an welchen zwei verschiedene Grundherren einen s. g. Dinghof besaßen, wie Nüheim, Egge u. a. m.

von Ruffegg, von Wolhusen, deren Lehenträger größtentheils die Ritter v. Hünoberg waren. <sup>1)</sup> Von dem königlichen Maierhof der Abtei blieb nur das Patronatsrecht über dortige Kirchen und Capellen mit den dazu gehörenden Zehnten und Grundzinsen, welche später, wie oben erwähnt, ebenfalls veräußert wurden.

7. Wenn in unserer Urkunde von Kirchen, Häusern und andern Gebäuden (*ecclesiis, domibus, ceterisque edificiis desuper positis*), von bebautem Lande, (*terris cultis*), von Wiesen und Weiden (*pratis, pascuis*), von Wegen, Ausgängen und Eingängen (*peruiis, exitibus et egressibus*), Fischereien (*pisceationibus*) udgl. die Rede ist, so läßt dieses auf eine ziemlich vorgeschrittene Cultur des Bodens und seiner Bewohner schließen, deren Beginn sich weiter als bis auf Karl den Großen zurückerstrecken mußte. Es ist übrigens bekannt, wie dieser Kaiser, und zum Theil auch seine Nachfolger Ludwig der Deutsche und Karl der Dicke, die Urbarmachung des Landes und die Bildung des Volkes in Kirche und Schule sich angelegen sein ließen, wie diese berühmten Fürsten in dem benachbarten Zürich sich gerne aufhielten, und dort Denkmäler ihrer wohlthätigen Wirksamkeit zurückließen. <sup>2)</sup> Ihnen mag auch unser Ländchen einen Theil seiner frühesten Cultur verdanken. Die Lage Rams in einer ebenen, fruchtbaren Gegend, am Ausflusse eines fischreichen See's, in der Mitte zwischen den frühbewohnten Orten Zürich und Lucern, macht es wahrscheinlich, daß es eine der ersten behauseten und angebauten Gegenden unsers Kantons gewesen sei, älter als das Städtchen Zug selbst, das einer, freilich nicht zuver-

<sup>1)</sup> Sie besaßen u. a. die Kamerau und den Kamerwald als Ackerlehen der Freien von Schwarzenberg, welche, wie die von Hünoberg, Lehenträger des Hauses Habsburg-Oesterreich waren. (Vergl. Gschftd. VIII. 171.)

<sup>2)</sup> S. Mitth'g. I. cit. Joh. v. Müller Gesch der schw. Eidg. I. 10. u. 11. Kap. Werdmüller Memorab Tig. 157 u. a. m. — Karl der Große soll auch an dem Zürcherischen Chorherrenstifte eine Schule gegründet haben. (Hottinger J. H.; Schola Tigurinorum Carolina Tiguri 1664.) Nebst diesem Stifte wirkten auch bald nachher andere nahe gelegene Klöster zur Bildung der christlichen Einwohner unserer Gegenden. Daß die Prinzessin Bertha in Ram sich aufgehalten habe, ist aus dem Datum der oben angeführten Urf. v. 877 zu schließen. (Vergl. Mitthl. I. cit Beil. 11. S. 13.) Die Legende von dem Aufenthalte Königs Ludwig mit seinen Töchtern auf dem Schlosse Baldern am Albis; vide ibid. S. 23.

läufigen Sage zufolge, von Kam aus begründet wurde. Neben Kam (Chamum) erscheinen urkundlich zuerst Risch (Rixa) <sup>1)</sup> und Baar (Barrum). <sup>2)</sup>

---

838, 16 Aprils.

(Staatsarchiv Zürich.) <sup>3)</sup>

In nomine sanctæ et indiuiduæ trinitatis. Hludouicus diuina fauente gratia rex: Si de rebus terrenis, quas diuina sumus largitate consecuti, ad loca sanctorum ob diuinum amorem aliquid conferimus, profuturum nobis esse ad æterne remunerationis premia capessenda hoc liquido credimus. Quapropter comperiat omnium fidelium sanctæ dei ecclesiæ nostrorumque præsentium scilicet et futurorum industria, qualiter nos iuxta postulationem dilectissimæ filiæ nostræ Hildigardæ pro serenissimi Imperatoris aui nostri Caroli animæ remedium, et prestantissimi Hludouici augusti, domini ac genitoris nostri, nec non et nostra sempiterna remuneratione, ac coniugis prolisque nostræ carissimæ perpetua mercede. curtem nostram, quæ uocatur chama. consistens in ducatu alamannico. in pago turgaugense. cum omnibus adiacentibus uel appenditiis eius, seu in diuersis functionibus. id est curtem indominicatam cum ecclesiis, domibus, ceterisque edificiis desuper positis. mancipiis utriusque sexus et ætatis. terris cultis et incultis. siluis. pratis. pascuis. aquis. piscationibus. uel piscatoribus. aquarumque decursibus ibi adiacentiis. peruiis. exitibus et egressibus. quesitis et inquirendis. cum uniuersis censibus, qui ad ipsam curtem pertinent. et diuersis redibitionibus. uel quidquid in eisdem locis nostri iuris


---

<sup>1)</sup> Risch kommt meines Wissens zuerst vor in der Stiftungsurkunde des Klosters Cappel vom J. 1185. (S. G. Meyers Cappel. Regest. 1.)

<sup>2)</sup> Nach Stadlin (III. 133.) finden sich die ersten Spuren von Baar in den Zeiten Karls des Kahlen, der die dortige Kirche, an der Stelle einer Kleinern, erbaut haben soll (?) Am Kirchenportale stehe die Jahreszahl **DCCCLXXVI**. — Uebrigens folgte Ludwig dem Deutschen († 876) in Alamannien nicht sein Stiefbruder, sondern sein dritter Sohn Karl der Dicke nach. — Urkundlich erscheint Baar 1045 in einem Diplom des römischen Königs Heinrich. (Stadl. I. cit. nach Tschudi.) In einer Urkunde vom 6 Mai 1234 heißt es Barro (Staatsarchiv Zürich.)

<sup>3)</sup> Das Original mißt 17'' Höhe, 21'' Breite.

atque possessionis in re <sup>1)</sup> pro- | prietatis est, et ad nostrum opus instanti tempore pertinere uidetur. totum et integrum ad monasterium nostrum tradimus. quod situm est in uico turegum. ubi sanctus felix et sancta regula martyres Christi corpore quiescunt. Quod uidelicet ea rationis tenore | placuit nobis hoc agendum. ut ab hac die et deinceps in posterum ibidem omni tempore sanctimonialium feminarum sub regulari norma degentium uita conuersatioque monasterialis monachico cultu instituta celebretur, et libentius propter huius loci sup- | plementum a nobis iam predictis martyribus dedita <sup>2)</sup> dei famulatus illic exhibeatur. ac pro nostræ deditorumque nostrorumque omnium mercedis augmento diligentius domini misericordiæ et uberius exorentur. Et ut hæc auctoritas nostræ largitionis atque confirmationis firmior | habeatur, et per futura tempora a cunctis fidelibus sanctæ dei ecclesiæ, nostrisque præsentibus et futuris uerius credatur, seu diligentius obseruetur. manu propria nostra subter eam firmauimus, et anuli nostri impressione adsignari iussimus.

Signum  hludouuici serenissimi regis. hadelnus <sup>3)</sup>  
 subdiaconus ad uicem uuitgarii cancellarii recognoui.  
 (Schreibzei- chen) (L. S.)

Data XVI. kal. mai. Anno XXVI regni hludouuici serenissimi regis in orientali francia regnante. Indictione VI. Actum in uilla franchonofurt palatio regio, in dei nomine feliciter. amen. <sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Sic, nicht „jure“, wie vermuthet wurde; denn *quidquid juris . . . in jure* würde tautologisch klingen; zudem wird im kanonischen Rechte ein *jus in re* von einem *jus ad rem* unterschieden. Der nämliche Ausdruck kommt auch in der analogen Urkunde von 853 vor. (Vergl. Weßer und Welte Kirchenlex. V. 934.)

<sup>2)</sup> Sic. Für *deditorum* lesen Andere *debitorum*. Mir scheint das erstere dem Sinne entsprechender: *dediti* Angehörige, Unterthanen.

<sup>3)</sup> So lese ich. Andere lesen „Hadebertus.“

<sup>4)</sup> Den getreuesten Abdruck, den ich kenne, hat die antiquarische Gesellschaft von Zürich in ihren Mittheilungen (Bd. VIII. Weil. S. 6.) gebracht. Andere Abdrücke und Auszüge sind ebendort (S. 7.) citirt. Statt „Stadtman“ wird wohl Stadlin zu lesen sein.